

# Richtlinien zur Festsetzung von Benutzungsentgelten städtischer Einrichtungen

Benutzungsentgelte für die Räumlichkeiten ab dem 1. Oktober 2023

	Franz-Goebel-Halle		Rathaussaal und Schulturnhallen					
	Netto	Brutto	Netto		Brutto			
<b>1. Wochenend-/Spielbetrieb</b>								
Örtliche Vereine bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	50,00€	59,50€	20,00€	23,80€				
Örtliche Vereine bei einer Benutzungszeit über 5 Stunden	100,00€	119,00€	40,00€	47,60€				
Andere örtliche Veranstalter und Auswärtige Vereine bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	120,00€	142,80€	80,00€	95,20€				
Andere örtliche Veranstalter und Auswärtige Vereine bei einer Benutzungszeit über 5 Stunden	240,00€	285,60€	160,00€	190,40€				
Auswärtige Veranstalter bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	s.u.	s.u.	160,00€	190,40€				
Auswärtige Veranstalter bei einer Benutzungszeit über 5 Stunden	s.u.	s.u.	320,00€	380,80€				
Hallentechnik/Saaltechnik	70,00 €	83,30 €	25,00 €	29,75 €				
<b>2. Trainingsbetrieb während der Woche</b>								
Örtliche Vereine pro angefangene 60 Minuten	6,00€	7,14€	2,70€	3,21€				
<b>3. Nutzung der Sportanlage Oeslau - Die Gebühren beziehen sich auf je 2x45 Minuten</b>								
	Leichtathletikanlage		Umkleiden		Rasenspielfelder		Hartplatz	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Örtliche Vereine	8,00 €	9,52 €	6,00 €	7,14 €	8,00 €	9,52 €	8,00 €	9,52 €
Andere örtliche Veranstalter	16,00 €	19,04 €	6,00 €	7,14 €	16,00 €	19,04 €	16,00 €	19,04 €
Auswärtige Vereine/Veranstalter	24,00 €	28,56 €	6,00 €	7,14 €	24,00 €	28,56 €	24,00 €	28,56 €
<b>Kunstrasenplatz</b>	Trainingsbetrieb		Spielbetrieb		Flutlichtpauschale			
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto		
Örtliche Vereine	15,00 €	17,85 €	30,00 €	35,70 €	4,00 €	4,76 €		
Andere örtliche Veranstalter	30,00 €	35,70 €	60,00 €	71,40 €	4,00 €	4,76 €		
Auswärtige Vereine/Veranstalter	60,00 €	71,40 €	120,00 €	142,80 €	4,00 €	4,76 €		

Für Schüler- und Jugendmannschaften örtlicher Vereine werden lediglich 20% der oben genannten Sätze erhoben.

#### 4. Veranstaltungen

Örtliche Vereine bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	400,00€	476,00€
Jede weitere Stunde	80,00€	95,20€
Örtliche Veranstalter bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	800,00€	952,00€
Jede weitere Stunde	160,00€	190,40€
Auswärtige Vereine bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	1.200,00€	1.428,00€
Jede weitere Stunde	240,00€	285,60€
Auswärtige Veranstalter bei einer Benutzungszeit bis 5 Stunden	2.400,00€	2.856,00€
Jede weitere Stunde	480,00€	571,20€

#### 5. Diese Entgelte umfassen:

Normale Hausmeistertätigkeit **ohne** Aufstellung von Tischen und Bestuhlung sowie Auslegung des Bodenbelags.  
Keine notwendigen Reinigungen. Diese sind vom Benutzer zu den Selbstkosten zu tragen.

#### 5.1 Zusätzlich werden pro Veranstaltung vom Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus folgende Kosten zzgl. USt. berechnet:

a)	Hallen-Stromverbrauch entsprechend der Feststellung durch Zählerstand			
b)	Stromverbrauch für Verstärkeranlagen usw. entsprechend der Feststellung durch Sonderzähler			
c)	Grundbetrag für die Schaltschrankbenutzung (nur FGH)	netto/brutto	18,00 €	21,42€
d)	Hallen-Heizkosten einschließlich Warmwasseraufbereitung entsprechend der Feststellung durch Zählerstand			
e)	Pauschalbetrag für die Benutzung der Hallentechnik (nur FGH)	netto/brutto	70,00€	83,30€
f)	Pauschalbetrag für die Benutzung des Bodenschutzbelages			
	- Filzplatten	netto/brutto	200,00€	238,00€
	- PVC-Belag	netto/brutto	300,00€	357,00€
g)	Verbrauch an Kaltwasser entsprechend der Feststellung durch Zählerstand.			

#### 6. Befreiungen von der Entgeltspflicht

- 6.1 Lehrgänge von übergeordneten Sportverbänden
- 6.2 Meisterschaften, die einem Rödentaler Verein vom Fachverband übertragen werden (Gau, Kreis, Bezirk, Land)
- 6.3 Überörtliche Vergleichskämpfe der Sportverbände
- 6.4 Über weitere Befreiungen vom Benutzungsentgelt entscheidet der Verwaltungs- und Finanzsenat oder der Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales im Einzelfall.
- 6.5 Notwendige Sonderreinigungen nach den Ziffern 6.1 bis 6.4 sind in Höhe der Selbstkosten vom Veranstalter zu tragen

## **7. Weitere Regelungen**

- Bei sonstigen Veranstaltungen gelten die vorstehenden Richtlinien hinsichtlich des Benutzungsentgeltes mit der Maßgabe, dass der jeweilige Veranstalter die benötigten Tische, Stühle, das Podest/die Bühne oder die Tanzfläche selbst bzw. auf eigene Kosten aufbaut, den Schutzbelag verlegt und unmittelbar nach der Veranstaltung alle diese Gegenstände abbaut und wieder in die dafür vorgesehenen Räume verbringt und ordnungsgemäß lagert.
- 7.1
- 7.2 Die Franz-Goebel-Halle ist für Veranstaltungen nur nach folgenden Gesichtspunkten zu vergeben:
- a) Es muss sich um eine Veranstaltung handeln, die vom Volumen her nicht in einem anderen Rödentaler Saal durchgeführt werden kann.
  - b) Der Veranstaltungstermin sollte dem Hauptamt rechtzeitig (mindestens 6 Monate vorher) gemeldet werden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden können.
  - c) Der Veranstaltungstermin sollte zeitlich so gelegt werden, dass der Schulsportunterricht nicht beeinträchtigt wird.
  - d) Politische- und Parteiveranstaltungen sind in der Franz-Goebel-Halle nicht zugelassen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und ersetzen damit sämtliche vorhergehenden Entgeltrichtlinien.

DMS 5210

Rödental, 1. Oktober 2023

Marco Steiner

Erster Bürgermeister

---